

▼ Zur ausschließlichen Abgabe bei:

Hinweise

- ▶ ...
- ▶ ...
- ▶ Füllen Sie das Formular vollständig und gut lesbar aus, da bei fehlenden oder unlesbaren Angaben eine Bearbeitung nicht möglich ist.

Stadt Leipzig
Kfz-Zulassungsbehörde
Prager Straße 118-136
04317 Leipzig

Versicherung an Eides Statt

zum Verlust von Dokumenten und Kennzeichen gemäß § 5 StVG i. V. m. § 27 Abs. 1 VwVfG

Persönliche Daten

Name:	Vorname:	
Geburtsname:	Geburtsdatum:	Geburtsort:
Anschrift:		
bin mir über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung im Klaren. Mir ist bekannt, dass eine unrichtige oder unvollständige Versicherung an Eides statt gemäß § 156 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird.		

Ich erkläre in meiner Eigenschaft bzw. Funktion als

- ☐ letzter Besitzer des/der verloren gegangenen Dokumente(s) und/oder des/der amtlichen Kennzeichen(s)
- ☐ Geschäftsführer(in) im Unternehmen / gesetzliche(r) Vertreter(in) der juristischen Person
- ☐ Fuhrparkverantwortliche(r) im Unternehmen / der juristischen Person

den Verlust bzw. das Abhandenkommen der/des

- ☐ Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugscheins
- ☐ Zulassungsbescheinigung Teil II / Fahrzeugbriefes
- ☐ Betriebserlaubnis
- ☐ amtlichen Kennzeichens vorn
- ☐ amtlichen Kennzeichens hinten
- ☐ Versicherungskennzeichens
- ☐ Fahrzeugscheinhefts für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen
- ☐ Fahrzeugscheinhefts für Oldtimerfahrzeuge mit rotem Kennzeichen

zum Fahrzeug mit dem (amtlichen) Kennzeichen:

sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

zuletzt zugelassen auf (Vor- und Zuname / Bezeichnung der/des aktuellen bzw. letzten Halters/Halterin):

☐

Keine Angabe möglich

Zum Hergang des Verlustes bzw. Abhandenkommens mache ich folgende Angaben:

(Wann, wo und wie kam es dazu? Bzw. wann und unter welchen Umständen wurde dies ggf. später von wem genau bemerkt? Welche Anstrengungen wurden seither zum Wiederauffinden unternommen?)

(ggf. weitere Blätter benutzen)

Bei Verlust der **Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. des Fahrzeugbriefes** erkläre ich,

☐

dass keine Eigentumsrechte Dritter an dem Fahrzeug bestehen. Ich habe die Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. den Fahrzeugbrief nicht bei einer Bank, einer Leasinggesellschaft oder als Pfand bei einem Dritten zur Verwahrung hinterlegt.

☐

dass folgende Eigentumsrechte Dritter an dem Fahrzeug bestehen:

(Name, (Vorname), ggf. gesetzlicher Vertreter, Adresse der eigentumsberechtigten Person)

Sollte ich das/die in Verlust geratene(n) Dokument(e) und/oder Kennzeichentafeln später wiedererhalten, lege ich es/sie in der Kfz-Zulassungsbehörde unverzüglich vor.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort/ Datum

Name **und** Unterschrift der/des Versichernden

Dieser Vordruck ist nur im Original, in Verbindung mit einem gültigen Personaldokument der/des Erklärenden, sowie unter Vorlage aller 4 Seiten vollständig ausgefüllt bei der Behörde einzureichen.

Dieser Vordruck dient **ausschließlich** zur Vorlage bei der Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Leipzig. Andere Behörden sind nicht verpflichtet diesen Vordruck zu akzeptieren oder deren Maßgaben einzuhalten.

Von der Kfz-Zulassungsbehörde auszufüllen:

Die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung ist nach Prüfung des dazu eingereichten Sachverhaltes entsprechend § 27 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 5 StVG aus Sicht der Behörde

- ☐ erforderlich
☐ nicht erforderlich

Die Versicherung an Eides statt wurde abgegeben am: _____

Einreicher ist:

- ☐ bisherige/r Halter/in: _____
☐ neue/r Halter/in _____
☐ Erwerber/in: _____

Die Identifikation der/des Versichernden erfolgte anhand:

- ☐ Personalausweis, Nr.: _____
☐ Reisepass, Nr.: _____
☐ Elektronischer Aufenthaltstitel, Nr.: _____
☐ ID-Card, Nr.: _____ des Staates _____

Unterschrift: Mitarbeiter/in

Rechtliche Grundlagen der Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß § 5 Abs.1 StVG i. V. m. § 27 Abs. 1 VwVfG

§ 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Verlust von Dokumenten und Kennzeichen

Verlust von Dokumenten und Kennzeichen Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnisses, Fahrzeugbriefs, Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhandengekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Briefs, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt.

§ 27 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – Versicherung an Eides statt

(1) Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozessordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(2) Wird die Versicherung an Eides statt von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen, so sind zur Aufnahme nur der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de - Seite 17 von 40 - befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

(3) Die Versicherung besteht darin, dass der Versichernde die Richtigkeit seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: "Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe." Bevollmächtigte und Beistände sind berechtigt, an der Aufnahme der Versicherung an Eides statt teilzunehmen.

(4) Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides statt ist der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist demjenigen, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Versichernden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von demjenigen, der die Versicherung an Eides statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) - Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.